

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 1242/25/1-BA

Beschwerdeführung:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffern 1, 2**

Datum des Beschlusses: **17.03.2026**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Ein Nachrichtenmagazin titelt am 08.12.2025 online „Die AfD will die deutsche Regierung stürzen – und wirbt in den USA um Unterstützung“. Die Redaktion schildert, die AfD wolle in den USA Unterstützung suchen, um politischen Druck auf die deutsche Bundesregierung auszuüben und einem möglichen Parteiverbot entgegenzuwirken. Vertreter der Partei haben laut Artikel seit Monaten Reisen in die USA unternommen, um Kontakte zu republikanischen Politikern, Trump-nahen Funktionären sowie konservativen Aktivisten aufzubauen. Innerhalb der AfD werde demnach die Einschätzung vertreten, Washington sei für die parteipolitischen Ziele von zentraler Bedeutung.

Für die laufende Legislaturperiode habe der „Arbeitskreis Außen“ der AfD dem Aufbau eines US-Netzwerks offenbar hohe Priorität eingeräumt. Eine Delegation, darunter mehrere Bundestagsabgeordnete, solle sich in Washington und New York mit republikanischen Politikern treffen. Gleichwohl handele es sich aus US-Sicht nicht um offizielle diplomatische Kontakte; AfD-Chefin Weidel hoffe laut Parteikreisen weiterhin auf eine förmliche Einladung aus dem Weißen Haus, die bislang jedoch ausstehe.

Der Artikel berichtet weiter, die neue Nationale Sicherheitsstrategie der USA enthalte Passagen, die in Europa als Einmischung in innere Angelegenheiten wahrgenommen würden. Kommentatoren aus Frankreich und Deutschland hätten das Dokument kritisch bewertet und vor möglichen Auswirkungen auf die demokratische Ordnung in Europa

gewarnt. Die AfD hingegen betrachte die US-Strategie als Bestätigung ihrer eigenen politischen Diagnose und als Rückenwind für ihre Bemühungen in den USA. Die Partei wolle demnach weiterhin versuchen, Konflikte zwischen deutscher und amerikanischer Regierung zu nutzen und in Washington auf ihre politische Situation in Deutschland aufmerksam zu machen, während bislang jedoch keine offizielle US-Intervention erfolgt sei.

II. Der Beschwerdeführer macht eine Verletzung der Ziffern 1, 2, 9 und 13 des Pressekodex geltend.

Anmerkung: Das Beschwerdeverfahren wurde gemäß § 5 Abs. 2 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf die Schlagzeile und den entsprechenden Vortrag des Beschwerdeführers (Tatsachenbehauptung, fehlende Belege) und insoweit eine mögliche Verletzung der Ziffern 1 und 2 des Pressekodex.

Insoweit trägt der Beschwerdeführer vor, die Überschrift enthalte eine Tatsachenbehauptung, nämlich: dass die AfD „die deutsche Regierung stürzen“ wolle und dass sie hierfür „in den USA um Unterstützung werbe“. Eine Verletzung von Ziffer 1 (Wahrhaftigkeit) begründet er damit, dass es keine öffentlich belegten Beweise gebe, die die in der Überschrift dargestellten konkreten Absichten belegten. Im Artikel selbst fände sich kein eindeutiger Nachweis für diese Behauptung. Hier würden schwerwiegende Vorwürfe erhoben, ohne dass im Artikel überprüfbare Primärquellen oder konkrete Belege genannt würden, die die Überschrift stützten, was gegen Ziffer 2 (Sorgfaltspflicht) verstoße.

III. Für den Beschwerdegegner teilt die Rechtsabteilung mit, der Beschwerdeführer sei seines Zeichens Stadtratskandidat der AfD bei der im März anstehenden Kommunalwahl in Hof.

Zusammengefasst trägt der Beschwerdegegner vor, der Beschwerdeführer lege der beanstandeten Überschrift eine Deutung zugrunde, die diese bei verständiger Betrachtung nicht haben könne. Die Formulierung sei eine journalistische Verdichtung der im Beitrag dokumentierten politischen Vorgänge und nicht – wie der Beschwerdeführer behaupte – als überprüfbare Tatsachenbehauptung im Sinne einer faktischen Feststellung zu verstehen. Die Überschrift fasse vielmehr zusammen, wie die Redaktion das politische Ziel- und Strategiegefüge der AfD anhand der im Text dargestellten Informationen deute, und adressiere zugleich deren Machtambitionen.

Zur Einordnung verweist der Beschwerdegegner auf die im Artikel geschilderten Aktivitäten der AfD in den USA. Dazu gehörten Kontakte zu amerikanischen Politikern, Lobbyarbeit gegen die Bundesregierung sowie Bemühungen, internationalen Druck auf deutsche Institutionen auszuüben. Weiter sei die Nationale Sicherheitsstrategie der USA zitiert worden, in der Widerstand gegen politische Entwicklungen in Europa begrüßt und auf den Einfluss „patriotischer Parteien“ verwiesen werde. Die AfD habe dieses Papier positiv aufgenommen und erkenne sich offenbar als solche „patriotische Partei“.

Es sei unstrittig, dass die AfD – wie andere Parteien auch – das Ziel verfolge, Regierungsverantwortung zu übernehmen. Dafür existierten parteiinterne Strukturen zur Vorbereitung von Regierungsbeteiligungen, und führende Vertreterinnen und Vertreter formulierten offen Machtansprüche. Ein im Juni 2025 veröffentlichtes internes Strategiedokument beschreibe unter anderem den Schritt „Brandmauer stürzen“, was aus Sicht des Stellungnehmenden zeige, dass die Partei selbst entsprechende Formulierungen verwende.

Vor diesem Hintergrund beschreibe die Formulierung, die AfD wolle „die deutsche Regierung stürzen“, wertend politische Machtambitionen, wie sie Oppositionen typischerweise zugeschrieben würden. Der Begriff „Sturz“ werde im politischen Sprachgebrauch häufig

genutzt, insbesondere im Zusammenhang mit parlamentarischen Mehrheitswechseln oder Misstrauensvoten. Der Stellungnehmende verweist hierzu auf Beispiele aus verschiedenen Legislaturperioden sowie auf Äußerungen von AfD-Politikern, die selbst von dem Ziel gesprochen hätten, Regierungen „stürzen“ zu wollen. Eine Behauptung gewaltsamer Umsturzabsichten sei daraus nicht abzuleiten.

Er ergänzt, politikwissenschaftliche Analysen würden die AfD als Partei beschreiben, die parlamentarische Opposition mit außerparlamentarischer Mobilisierung verbinde, etwa bei Protesten zu Pandemiepolitik, Energie- und Sozialfragen. Diese Strategie werde als typisches Mittel populistischer Parteien zur Erhöhung politischen Drucks bewertet. Vor diesem Hintergrund verstehe die Redaktion die Überschrift als journalistische Verdichtung der im Beitrag dargestellten politischen Zielsetzungen und als Einordnung der Bemühungen der AfD, in den USA Unterstützung zu gewinnen.

Presseethisch führt der Beschwerdegegner aus, der Beschwerdeführer könne aus seiner politischen Bewertung keinen Anspruch auf eine wertungsfreie Überschrift herleiten. Wertende Einordnungen politischer Akteure seien Teil der durch die Pressefreiheit geschützten Aufgaben journalistischer Berichterstattung, sofern sie auf einer nachvollziehbaren Tatsachengrundlage beruhten. Die streitige Formulierung ordne ein, warum die AfD die beschriebenen Aktivitäten unternehme, und verstoße aus Sicht der Redaktion weder gegen das Gebot der wahrhaftigen Darstellung noch gegen sonstige Bestimmungen des Pressekodex. Insbesondere sei keine unzulässige Vermischung von Meinung und Tatsachenbehauptung erkennbar, da der wertende Charakter der Überschrift eindeutig sei.

Abschließend erklärte der Beschwerdegegner, die Überschrift halte sich im Rahmen zulässiger Meinungsäußerung und sei presseethisch nicht zu beanstanden. Die Beschwerde sei daher unbegründet.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Die Schlagzeile ist vereinbar mit dem Pressekodex, namentlich der Wahrhaftigkeit nach Ziffer 1 und der Sorgfalt nach Ziffer 2 des Kodex.

Die Überschrift ist im Gesamtkontext des Beitrags zu sehen. Aus diesem ergibt sich, dass die Redaktion mit der Aussage, die AfD wolle die Regierung stürzen, nicht ausdrücken wollte, dass die AfD einen Putsch plane. Vielmehr wird der Begriff hier im politischen Sinne als Wille der Übernahme von Regierungsverantwortung gebraucht. Dies ist angesichts der im Beitrag geschilderten Bemühungen von AfD-Vertreterinnen und -Vertretern um Kontakte zu konservativen US-amerikanischen Kreisen zur Unterstützung der parteipolitischen Ziele eine presseethisch nicht zu beanstandende Bewertung.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>